

Zahlungsverpflichtungen des Betriebes handelt, muß die Forderung mindestens dem Grunde nach erhoben worden und die Verpflichtung des Betriebes unausweichlich sein. Diese Situation war für die Klägerin frühestens mit dem Zugang der Rechnung am 27. Juli 1981 gegeben.

Das Bezirksgericht hat sich nicht geäußert, worin es den Schaden der Klägerin erblickt. Soweit es davon ausgegangen sein sollte, der ihr entstandene Schaden bestehe bereits im Verlust des Leergutes, wäre diese Auffassung unzutreffend. Das Leergut gehörte nicht zum Vermögensbestand der Klägerin. Erst wenn der Verlust von Leergut für die Klägerin eine Zahlungsverpflichtung auslöst, ist ein Schaden und damit ein Element für den Beginn der Frist gemäß § 265 Abs. 1 AGB gegeben. Aus diesen Gründen hätte die Berufung nicht als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden dürfen.

§ 261 Abs. 1 AGB.

Schaden i. S. des § 261 Abs. 1 AGB, der bei Vorliegen der übri- gen Voraussetzungen die materielle Verantwortlichkeit eines Werkstätigen begründen kann, umfaßt auch Kreditzinsen, die vom Betrieb allein wegen einer Arbeitspflichtverletzung des Werkstätigen gezahlt werden mußten.

BG Dresden, Urteil vom 14. Januar 1982 - 7 BAB 228/81.

Der Kläger ist beim Verklagten als Leiter einer Produktionsabteilung beschäftigt. Auf zwei im Oktober und November 1980 eingegangenen Rechnungen des VEB M. über insgesamt 21 629,40 M bestätigte der Kläger die sachliche Richtigkeit, ohne sich davon zu überzeugen, ob für diese Summe auch tatsächlich Material an den Verklagten geliefert worden war. Daraufhin wurden diese Rechnungen vom Verklagten in voller Höhe an den VEB M. beglichen. Im April 1981 überwies der VEB M. dem Verklagten einen Betrag von insgesamt 15 794,11 M, da der VEB M. in diesem Umfang kein Material an den Verklagten geliefert hatte.

Wegen planwidriger Bestandhaltung hatte der Verklagte bei der Staatsbank außerplanmäßige Kredite in Anspruch nehmen müssen, für die Kreditzinsen zu zahlen waren. Für die Beträge, die durch die fehlerhafte Bezahlung des nicht gelieferten Materials entstanden waren, hatte der Verklagte bis zur Rücküberweisung durch den VEB M. 595,45 M Kreditzinsen zu zahlen.

In Höhe dieses Betrags hat der Verklagte bei der Konfliktkommission die materielle Verantwortlichkeit des Klägers geltend gemacht. Die Konfliktkommission verpflichtete den Kläger antragsgemäß zum Schadenersatz.

Auf den Einspruch des Klägers hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Antrag des Verklagten abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil vom Verklagten eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Sowohl aus dem Funktionsplan als auch aus der Material- und Lagerordnung des Betriebes ergibt sich die Verantwortung des Klägers für die Wareneingangskontrolle. Der Kläger hätte daher bei mehr Sorgfalt bemerken müssen, daß das in Rechnung gestellte Material nicht in einem solchen Umfang geliefert worden ist. Das Kreisgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Kläger durch diese Handlungsweise seine Arbeitspflichten verletzt hat; das wird vom Kläger auch nicht bestritten.

Zu Unrecht ist das Kreisgericht jedoch davon ausgegangen, daß es sich bei der vom Verklagten erhobenen Forderung um Verzugszinsen handele, die der Betrieb bei einem fahrlässig verursachten Schaden nicht von einem Werkstätigen fordern könne. Es hat verkannt, daß dem Verklagten aus einem mit der Staatsbank abgeschlossenen zusätzlichen Kreditvertrag eine Verpflichtung zur Zinszahlung entstanden ist. Vom Vertreter des Klägers wird zwar, berechtigt eingewandt, daß die Aufnahme des Zusatzkredits nicht vom Kläger verursacht wurde und deshalb auch von ihm nicht zu vertreten ist. Für die Aufnahme des Zusatzkredits, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitspflichtverletzung des Klägers steht, wird jedoch die materielle Verantwortlichkeit des Klägers geltend gemacht. Es wird nur insoweit eine Forderung gegen ihn erhoben, wie durch sein Verhalten vom Verklagten unnötig Kreditzinsen gezahlt werden mußten. Die Zinsen für den Kredit bei der Staatsbank werden nach der Höhe der tatsächlichen Inanspruch-

nahme des Kredits berechnet. Durch die vom Kläger erteilte Bestätigung der Rechnung als sachlich richtig wurde die fehlerhafte Überweisung des vollen Rechnungsbetrags veranlaßt. Dadurch wurden dem Verklagten für den Zeitraum bis zur Rücküberweisung der überzahlten Beträge in Höhe von 15 794,11 M 595,45 M Kreditzinsen berechnet. Diese Zinsen wären nicht entstanden, wenn der Kläger pflichtbewußt gehandelt hätte.

Mit dieser Minderung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums ist dem Verklagten ein Schaden entstanden, der eindeutig vom Schadensbegriff des § 261 AGB erfaßt wird und für den die Arbeitspflichtverletzung des Klägers ursächlich war. Zutreffend hat die Konfliktkommission deshalb bei dieser Sach- und Rechtslage den Kläger zum Schadenersatz nach § 261 Abs. 1 AGB in der beantragten Höhe verpflichtet. Unter Beachtung weiterer Arbeitspflichtverletzungen des Klägers waren die Voraussetzungen für eine Differenzierung der Forderung nicht gegeben (§ 253 AGB).

§ 254 Abs. 1 AGB; § 4 ABAO 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandsetzung — vom 15. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943).

Der Entzug der Betriebsfahrerlaubnis aus disziplinarischen Gründen ist nur dann zulässig, wenn durch eine Arbeitspflichtverletzung die Eignung und Befähigung des Werkstätigen zum Führen des Kraftfahrzeugs in Frage gestellt ist.

Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Beschluß (Gerichtskritik) vom 28. Dezember 1982 — 111 BAB 160/82.

Im Verfahren wegen eines Einspruchs gegen eine Disziplinarmaßnahme stellte der Senat für Arbeitsrecht fest, daß der Betrieb dem Kläger die Betriebsfahrerlaubnis befristet entzogen hat, weil er im April 1982 die regelmäßige Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs vernachlässigt und damit seine Pflichten zum sparsamen Umgang mit Vergaserkraftstoff verletzt hatte. Da diese Verfahrensweise das Gesetz verletzt, übte der Senat gemäß § 19 Abs. 1 GVG i. V. m. § 2 Abs. 4 ZPO Gerichtskritik.

Aus der Begründung:

Die Erteilung der Betriebsfahrerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 der ABAO 361/3 ist eine Maßnahme zur Erhöhung der Arbeits- und Verkehrssicherheit. Sie ist begründet in den erhöhten Gefahren, die der Betrieb eines Arbeitskraftfahrzeugs mit sich bringt. Für die Erteilung bzw. den Entzug der Betriebsfahrerlaubnis ist deshalb außer dem Besitz der notwendigen staatlichen Berechtigung maßgebend, ob der Werkstätige die zur sicheren Führung der ihm anvertrauten Kraftfahrzeuge notwendige Eignung besitzt.

Die Nachlässigkeit des Klägers bei der regelmäßigen Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs war zweifellos eine Arbeitspflichtverletzung. Dadurch wurde jedoch seine Eignung für die Führung eines Kraftfahrzeugs im Sinne der Arbeits- und Verkehrssicherheit nicht in Frage gestellt. Für den Entzug der Betriebsfahrerlaubnis gab es deshalb keinen rechtlich begründeten Anlaß. Der Entzug der Fahrerlaubnis wegen einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die die Eignung des Werkstätigen für die sichere Führung des ihm anvertrauten Kraftfahrzeugs nicht berührt, widerspricht der rechtspolitischen Zielsetzung des § 4 der ABAO 361/3. Der Entzug stellt zugleich eine unzulässige Erweiterung der in § 254 Abs. 1 AGB geregelten Disziplinarmaßnahmen dar.

Anmerkung:

Die Gerichtskritik wurde in einer Leitungssitzung des Betriebes ausgewertet. Der zuständige Fachdirektor wurde angewiesen, die Fuhrparkordnung des Betriebes in der Weise zu überarbeiten, daß ein Entzug der Betriebsfahrerlaubnis nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgesprochen wird, nämlich dann, wenn die Eignung des Werkstätigen für die Führung des Kraftfahrzeugs im Sinne der Betriebs- und Verkehrssicherheit in Frage gestellt ist.

Darüber hinaus wurde vom übergeordneten Organ des Betriebes festgelegt, daß die Gerichtskritik in den anderen Betrieben des Zuständigkeitsbereichs ausgewertet wird und die bestehenden Fuhrparkordnungen entsprechend überprüft werden sollen.